



# Rechtshistorische Reihe

443

Bernhard Klose

## Das Verblassen eines Makels

Das Nichteheichenrecht der DDR als Teil  
der gesamtdeutschen Entwicklung



PETER LANG  
EDITION

## A. Einleitung

*„Die Vergangenheit präsentiert sich nicht nur in Gestalt von geschriebenen Worten. Und je deutlicher man sich Rechenschaft darüber gibt, dass Geschichte nicht bloß eine Universitätsdisziplin ist, eines von vielen akademischen Fächern, sondern ein Teil unserer Welt und eine Dimension unseres Lebens, desto sichtbarer wird, das auch die Steine in unseren Städten und die Überreste einstigen Lebens welche der Boden birgt, den wir begehen und befahren, der Aufmerksamkeit und Bemühungen um das wert sind, was sie uns mitteilen können. Andernfalls würden sie nicht nur uns verloren gehen, sondern auch denjenigen, die nach uns kommen.“<sup>1</sup>*

So begründet der Historiker *Bookmann* sein Bemühen um die Erforschung des Mittelalters. Nicht nur die Steine vergangener Jahrhunderte, sondern auch die Entstehung und Anwendung von Rechtsnormen sind Teil unserer Geschichte. Sie systematisch zu untersuchen und dem Interessierten einen Zugang zu ihnen zu verschaffen ist ebenso Ziel der juristischen Zeitgeschichte, wie das Bemühen, aus der Geschichte – soweit dies möglich ist – zu lernen. Nur wenn Fehler der Rechtsentwicklung erkannt werden, lassen sie sich für die Zukunft vermeiden. Gleiches gilt für positive Ansätze, die nur dann dauerhaften Nutzen bringen können, wenn sie als solche festgestellt, weiterverfolgt oder wieder aufgenommen werden. Als Quelle dieses Erkenntnisgewinns sind von Systemwechseln geprägte Zeiträume,<sup>2</sup> wie sie die deutsche Geschichte im vergangenen Jahrhundert mehrfach aufweist und die zudem den Vergleich der partiellen Parallelentwicklung zweier unterschiedlicher Systeme eindrucksvoll ermöglichen, besonders geeignet.

Seit der Maueröffnung am 9. November 1989 erfährt die Rechtsgeschichte der DDR ein zunehmendes Interesse.<sup>3</sup> Hier kann für einen überschaubaren Zeitraum untersucht werden, wie, von einem einheitlichen Punkt ausgehend, eine ideologisch geprägte Gesellschaftsordnung die Rechtswirklichkeit verändert und sich möglicherweise von derjenigen des anderen, demokratischen, Deutschlands entfernt hat. So erstaunt es nicht, dass bei den von *Stolleis* herausgegebenen

---

1 *Bookmann*, Stauferzeit und spätes Mittelalter, Berlin, 1994, S. 11.

2 Hierzu: *Rüthers*, Recht und Juristen im Wechsel der Systeme und Ideologien, NJ 2003, S. 337.

3 Zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft in der „Umbruchzeit“ nach dem 9. November 1989: *Sabrow*, Die Historikerdebatte über den Umbruch von 1989, in: Zeitgeschichte als Streitgeschichte, Martin Sabrow (Hrsg.), München, 2003, S. 114 – 137; zu dem Erfordernis der Erforschung der Rechtsgeschichte der DDR: *Rüthers*, Recht und Juristen, NJ 2003, S. 339.

Reflexionen zum „*Fach*“ „*juristische Zeitgeschichte*“<sup>4</sup> die Rechtsgeschichte der ehemaligen DDR eine hervorgehobene Rolle spielt. Viele Fragen sind unverändert offen. Vor allem ist nach wie vor ungeklärt, ob und wenn ja in welchen Bereichen die ehemalige DDR in welchem Umfang und weshalb ein Unrechtsstaat war.<sup>5</sup> Wird zur Beantwortung dieser Frage allein auf das politische Strafrecht abgestellt, impliziert die Fragestellung bereits die Antwort. Ein Staat, der seine Ideologie unter Zuhilfenahme seiner Strafgewalt durchsetzt und die Bürger, die sich – unter Ausnutzung ihrer Meinungs- und Religionsfreiheit – gegen ihn stellen, mit strafrechtlichen Sanktionen belegt, kann – jedenfalls insoweit – kein Rechtsstaat sein. Bereits die Tatsache der auch in anderen Rechtsgebieten fortgeführten Forschung zeigt aber, dass der auf das politische Strafrecht beschränkte Ansatz nicht ausreichen kann. Das Bild bliebe unvollständig, wenn nicht auch die Bereiche erforscht würden, die vordergründig nicht im Verdacht stehen, für eine Ideologie instrumentalisierbar zu sein.<sup>6</sup> Im Gegenteil ist auch und gerade die Erforschung von „*Randgebieten*“ wie des Familien- und Erbrechts für das Bilden einer Gesamteinschätzung erforderlich. Auch wenn durch mögliche positive Ansätze in diesen Rechtsgebieten ein Unrecht im politischen Strafrecht nicht relativiert werden kann und soll, ermöglicht jedoch erst die Erforschung dieser für das Alltagsleben der Bürger eminent wichtigen Rechtsgebiete Feststellungen darüber, ob und wie im Rechtssystem der ehemaligen DDR, jedenfalls bei den Alltagsfällen, rechtsstaatliche Grundsätze Anwendung fanden, ob rechtsstaatswidriges Vorgehen in der Summe des täglichen Lebens also die Ausnahme oder die Regel war. Erst dann kann eine verlässliche Aussage darüber getroffen werden, in welchem Bereich und Umfang das Rechtssystem der ehemaligen DDR zu loben oder zu verurteilen ist und – möglicherweise – welche Ansätze zu übernehmen sind.

## I. Zur Bedeutung des Familienrechts

Das Familienrecht war ein wesentlicher Bereich, in dem die neue Gesellschaftsordnung der DDR nach dem Willen der Staatsführung der DDR ihre Umsetzung

---

4 *Stolleis* (Hrsg.), *Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?*, Baden-Baden, 1999.

5 Dazu: *Werkentin*, *Recht und Justiz im SED-Staat*, Bonn, 1998, S. 5. Zur gesellschaftlichen Normalität des Lebens in der DDR: *Fulbrook*, *Ein ganz normales Leben*, Darmstadt, 2008, S. 312 – 314; in essayistischer Weise stellte *Malzahn* das Leben im geteilten Deutschland dar: *Deutschland, Deutschland, Kurze Geschichte einer geteilten Nation*, Bonn, 2005.

6 a.A. *Werkentin*, *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*, Berlin, 1995, S. 11.

finden sollte.<sup>7</sup> Wie weit dies gelungen ist, kann erst eine auf detaillierten Teilstudien zu den einzelnen Bereichen des Familienrechts, seiner Entwicklung und ihrer historischen Einordnung beruhende Gesamtwürdigung zeigen.<sup>8</sup> Im Familienrecht waren, wie die damals für dessen Entwicklung verantwortliche Justizministerin Hilde Benjamin<sup>9</sup> ausführte, wie in kaum einem anderen Gebiet des gesellschaftlichen Lebens die moralischen Anschauungen von besonderer Bedeutung, die Beziehungen von Recht und Moral besonders eng. Nicht zuletzt auf dem Gebiet des Familienrechts waren nach Auffassung dieser einstigen Ministerin der DDR neben dem Neuen, das sich bereits entwickelt hatte, die Überreste des Überlieferten im Bewusstsein Einzelner verankert.<sup>10</sup>

## II. Die nichteheliche Geburt im Recht und in der Rechtswirklichkeit

Ein ideologisch „anfälliger“ Bereich des Familienrechts<sup>11</sup> war auch das Recht der nichtehelichen Kinder, das Gegenstand der folgenden Untersuchung sein soll. Nichteheliche Kinder sind eine unvermeidbare Nebenfolge der rechtlichen

---

7 Dies fand eine Parallele in der vorhergehenden Diktatur. So führte Siebert in seiner Systematischen Gesetzessammlung „Das Recht der Familie und die Rechtsstellung der Volksgenossen“, Berlin, 1939, S. 3 aus: „Die Vorlesung ‚Familie‘ bedeutet für den Studenten zugleich eine Einführung und Grundlegung für das sogenannte bürgerliche Recht, besser für das deutsche Gemeinrecht. (...) Das Recht der Familie und die Rechtsstellung der Volksgenossen ist das Kernstück und der lebensvollste und anschaulichste Teil des deutschen Gemeinschaftsrechts.“: Bereits im römischen Recht war das Familien- und Erbrecht ein Gebiet, in dem der Princeps wegen der herausgehobenen Bedeutung dieser Rechtsgebiete Eingriffe vornahm: Rainer, Römisches Staatsrecht, Republik und Principat, Darmstadt, 2006, S. 227.

8 Grandke, Familienrecht in: Die Rechtsordnung der DDR, Heuer (Hrsg.), Baden-Baden, 1995, S. 173.

9 Die 1902 geborene Juristin war in der Weimarer Republik als Rechtsanwältin tätig und Mitglied der KPD. Im September 1945 wurde sie vortragender Rat in der Deutschen Justizverwaltung und war dort von 1947 bis 1949 für das Personalwesen zuständig. Von 1949 schloss sich eine Tätigkeit als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts und Vorsitzende des 1. Strafsenats an. Von 1953 bis 1967 war sie Minister der Justiz und als solcher auch maßgeblich mit der Ausarbeitung des FGB befasst. Zur Biographie von Hilde Benjamin: Feth, Hilde Benjamin, eine Biographie, Berlin, 1997; Brentzel, Die Machtfrau, Hilde Benjamin 1902 – 1989, Berlin, 1997; Schneider, Hausväteridylle, S. 52 – 57.

10 Benjamin, Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Familiengesetzbuches, NJ 1954, S. 352.

11 Zu dieser Frage beim Recht der Ehescheidung: Klose, Ehescheidung- und Ehescheidungsrecht in der DDR – ein ostdeutscher Sonderweg?, Baden-Baden, 1996. Zu der über das Recht hinausgehenden Familienforschung: Nave-Herz, Gegenstandsbereich und historische Entwicklung der Familienforschung, in: Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Nave-Herz/Markefka (Hrsg.), Neuwied, S. 1.

Konstruktion der Ehe.<sup>12</sup> Sie wurden geboren, seit es die Ehe gab. Seither waren auch Regelungen darüber zu treffen, wie diese Kinder, deren Verwandtschaft zur Mutter nach bisherigem Verständnis durch die Geburt begründet wird,<sup>13</sup> rechtlich zu ihren Eltern standen, wie also ihr rechtlicher Vater festgestellt wurde,<sup>14</sup> wer zur Personensorge berechtigt und verpflichtet war und gegen wen und in welchem Umfang nichtehelichen Kindern Unterhalts- und Erbsprüche zustanden.<sup>15</sup> Die Entscheidung, wie restriktiv oder wie liberal diese Regelungen getroffen wurden, hing unmittelbar von den Moralvorstellungen und den Ehebildern ab, die der jeweiligen Gesetzgebung zugrunde lagen. Das Nichteheleichenrecht war ein deutlicher Spiegel von ihnen.<sup>16</sup>

Das nichteheliche Kind ist dadurch definiert, dass seine Eltern nicht miteinander verheiratet sind.<sup>17</sup> Seine gesellschaftliche Akzeptanz und Normalität hat in dem vergangenen Jahrhundert in beiden Teilen Deutschlands und auch im wiedervereinigten Deutschland eine massive Änderung erfahren, die wiederum untrennbar mit dem im stetigen Wandel befindlichen Begriff der „*Familie*“<sup>18</sup> ver-

---

12 So hat auch die „Liberalität“ des Eheschließungsrechts einen Einfluss auf den Anteil der nichtehelichen Geburten: *Prinzing*, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 8, Jena, 1911, => „*Uneheliche Geburten*“, S. 37.

13 *Holzhauser*, Verwandtschaftliche Elternstellung, verfassungsmäßiges Elternrecht und elterliche Sorge, FamRZ 1982, S. 109. Die Abstammung von der Mutter steht so (noch) immer fest („*mater semper certa est*“): *Löhnig*, Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, 2. Aufl., Berlin, 2004, S. 21. Inwieweit dieser Grundsatz auch unter Berücksichtigung der modernen Fortpflanzungsmedizin fortbestehen kann, wird Rechtswissenschaft und Rechtspraxis noch umfangreich beschäftigen, ist jedoch für die vorliegende (rückblickende) Untersuchung nicht von Bedeutung.

14 Die rechtliche Vaterstellung folgt nicht aus der Zeugung. Sie beruht auf einem Rechtsverhältnis (etwa der Ehe) oder einem Rechtsakt. Beides kann auch zu einer Vaterstellung eines Mannes führen, der das Kind nicht gezeugt hat: *Holzhauser*, Verwandtschaftliche Elternstellung, FamRZ 1982, S. 109.

15 Zu der unabänderlichen Verquickung des Instituts der Ehe mit der Tatsache der nichtehelichen Geburt: *Schubart-Fikentscher*, Die Unehelichenfrage, S. 7.

16 *Baumgarten*, Die Entstehung des Unehelichenrechts, S. 17.

17 Während das nichteheliche Kind außerhalb einer Ehe gezeugt wurde, entstammt das eheliche Kind einer Ehe, unabhängig davon, ob diese noch besteht oder zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch bestanden hat: *Neuhaus*, Das Ende des deutschen Unehelichenrechts, FamRZ 1966, S. 528.

18 In dieser Arbeit wird als „*Familie*“ die „*Zweigenerationenfamilie*“ zu Grunde gelegt, die (inzwischen) der Lebenspraxis entspricht, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass das Modell der „*Dreigenerationenfamilie*“ als „*Idealfall*“ angenommen werden kann: *Löhnig*, Familiengerechtigkeit, in: Ehe, Familie, Abstammung – Blicke in die Zukunft, Helms/Löhnig/Röthel (Hrsg.), Frankfurt am Main, 2010, S. 34.

bunden ist.<sup>19</sup> Wird „*Familie*“<sup>20</sup> noch immer als „*Ehe mit Kindern*“ verstanden,<sup>21</sup> wird verkannt, dass auch außerhalb der Ehe eine Vielzahl stabiler Beziehungssysteme existieren, in denen Kinder aufwachsen. Es wird inzwischen nicht mehr in Frage gestellt, dass auch diese Beziehungssysteme Familien begründen.

Lässt sich die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder statistisch noch leicht erfassen, sind die familiären Verhältnisse, in denen die Kinder aufwachsen, einer statistischen Erhebung kaum zugänglich. Bei den amtlichen Erhebungen werden allein die Zahl der Geburten von Kindern, die – unabhängig von den Wohn- und Lebensverhältnissen ihrer Eltern – nicht in eine Ehe hineingeboren werden,<sup>22</sup> erfasst. Gleichwohl ist auch statistisch gesichert, dass die nichteheliche Geburt ein Phänomen mit zunehmender Bedeutung ist. Ein Anstieg der nichtehelichen Geburten war schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu verzeichnen.<sup>23</sup> Im Deutschen Reich war der Anteil der nichtehelichen Geburten innerhalb der einzelnen Länder jedoch sehr unterschiedlich. Den größten Anteil wiesen das Königreich Sachsen, den kleinsten Westfalen und das Rheinland auf.<sup>24</sup> Inzwischen zeigen die Statistiken, dass sich die familiären Lebensformen signifikant gewandelt haben. Dies gilt gerade in den neuen Bundesländern. Während die Quote der nichtehelichen Geburten in der DDR von 1955 bis 1963 von 13,1 auf 9,4 % der Geburten zurückging, um dann bis 1981 auf 25,6 % anzusteigen,<sup>25</sup> erhöhte sie sich im Beitrittsgebiet nach der Wiedervereinigung um mehr als das Doppelte.<sup>26</sup> In den neuen Ländern betrug der Anteil der nichtehelichen Geburten auch nach der

- 
- 19 Dazu: *Nave-Herz*, Familie ohne legale Eheschließung – eine soziologische Betrachtung, in: Das nichteheliche Kind und seine Eltern – rechtliche und sozialwissenschaftliche Aspekte, Coester/Zubke (Hrsg.), Neuwied, 1991, S. 1; *Vaskovics*, Veränderte Familien- und Lebensformen: Entscheidungsfeld und Optionen, in: Familiäre Lebenswelten und Bildungswelten und Bildungsarbeit, Vaskovics/Lipinski (Hrsg.), Opladen, 1996, S. 35; *Beckmann*, Die Familie – Macht der Patriarchen, in: Vom Ursprung der Familie, Beckmann/Beckmann, (Hrsg.), Gießen, 1996, S. 220.
- 20 Das vierte Buch des BGB trug die Überschrift: „*Familienrecht*“, definierte aber nicht, was unter einer Familie zu verstehen war: *Schneider*, Hausväteridylle, S. 17.
- 21 Dieser Familienbegriff war bis weit in das 20. Jahrhundert hinein verbreitet: *Schneider*, Hausväteridylle, S. 15.
- 22 *Nave-Herz*, Familie ohne legale Eheschließung, S. 2.
- 23 In der Frühen Neuzeit hing die Geburtenrate in Europa weit stärker als heute von der Zahl der Eheschließungen ab. In ländlichen Gemeinden betrug die Zahl der nichtehelichen Geburten 2 %, in den Städten 5 %, bis sie, insbesondere in den Städten, ab den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts anstieg: *Burguière/Lebrun*, Die Vielfalt der Familienmodelle in Europa, in: Geschichte der Familie, Burguière/Klapisch-Zuber/Segalen/Zonabend (Hrsg.), Essen, 2005, S. 15.
- 24 *Prinzing*, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, => „*Uneheliche Geburten*“, S. 34.
- 25 Statistik H. II.
- 26 1946 hatte die Quote dort 19,4 % und 1950 11,7 % betragen: Statistik H. I.

Wiedervereinigung ein Vielfaches der Quote in den „alten“ Ländern.<sup>27</sup> Mehr als die Hälfte der Kinder, die 2008 in den neuen Bundesländern geboren wurden (57,8 %), hatte eine nicht verheiratete Mutter; die Quote in der „alten“ Bundesrepublik betrug 25,8 %.<sup>28</sup> Die Zahl der Partner in Nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern hatte zwischen 1996 und 2005 um mehr als 40 % zugenommen, während die Zahl der Ehepartner mit Kindern im gleichen Zeitraum zurückging.<sup>29</sup> Das Schwergewicht des Alters der nichtehelichen Mütter verschob sich von 1975 bis 1985 erheblich in die „reiferen Jahre“.<sup>30</sup> Ende des vergangenen Jahrhunderts lebte dagegen bereits etwa die Hälfte der nichtehelichen Kinder zumindest zeitweise in einer vollständigen Familie. Sie waren weder einer bestimmten Altersgruppe der Eltern noch einem bestimmten Ausbildungsniveau zuzuordnen.<sup>31</sup>

Die Entwicklung des Rechts der nichtehelichen Kinder bis zur Diskussion über den Erlass des BGB kann im Folgenden nur holzschnittartig dargestellt werden. Das germanische Recht kannte ursprünglich die zwingende Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern nicht.<sup>32</sup> Auch nichtehelich geborene Kinder konnten zur Erb- und Thronfolge berechtigt sein.<sup>33</sup> Ihre Rechtsstellung war nicht von ihrer Herkunft, sondern allein von ihrer Aufnahme in die Familie abhängig.<sup>34</sup> Mit der Verbreitung des kanonischen Rechts verschlechterte sich dann die Situation nichtehelicher Kinder. In dem auf dem um das Jahr 1140 abgeschlossenen *Decretum Gratiani* beruhenden *Corpus iuris canonici* waren kaum Regelungen über nichteheliche Kinder enthalten. Dies diente im Wesentlichen dem Schutz des Instituts der auf göttlichem Willen beruhenden Ehe, vor dessen Hintergrund jeder außereheliche Geschlechtsverkehr eine Sünde war. Dementsprechend durfte auch keine Verwandtschaft zwischen dem nichtehe-

---

27 1990 betrug die Quote in den alten Ländern 10,5 % und in den neuen Ländern 35,0 %; 1993 in den alten Ländern 11,9 % und in den neuen Ländern 41,1 %: *Vascovics/Ros/Rupp*, Lebenslage nichtehelicher Kinder, in: Rechtstatsächliche Untersuchung zu Lebenslagen und Entwicklungsverläufen nichtehelicher Kinder, Ministerium der Justiz (Hrsg.) Köln, 1997, S. 17.

28 Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Nichtehelichenquote für West- und Ostdeutschland, Publikation vom 20.6.2012, [www.bib-demografie.de](http://www.bib-demografie.de). Zum europäischen Vergleich in Europa: *Höpflinger*, Entwicklung der Elternschaft in europäischen Ländern, in: Familienleitbilder und Familienrealitäten, Vascovics (Hrsg.), Opladen, 1997, S. 172.

29 Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Nichtehelichenquote für West- und Ostdeutschland, Publikation vom 20.6.2012, [www.bib-demografie.de](http://www.bib-demografie.de).

30 Statistiken H. III. und H. IV.

31 *Vascovics./Rost/Rupp*, Lebenslage nichtehelicher Kinder, S. 184.

32 *Baumgarten*, Die Entstehung des Unehelichenrechts, S. 25.

33 *Coester*, Entwicklungslinien im europäischen Nichtehelichenrecht, ZEP 1993, S. 537.

34 *Schumann*, Die nichteheliche Familie, S. 3.

lichen Kind und seinem Vater begründet werden,<sup>35</sup> eine Auffassung, die noch im auslaufenden 20. Jahrhundert die Diskussion entscheidend geprägt hat. Die Förderung und Absicherung der Ehe als die allein gewollte Form des Zusammenlebens von Mann und Frau unter dem Einfluss der Kirche führte dazu, dass die nichteheliche Geburt als ein Makel angesehen, die „*Illegitimität*“ bekämpft wurde.<sup>36</sup> Im *Sachsenspiegel* wurden die nichtehelichen Kinder dem folgend weitgehend rechtlos gestellt.<sup>37</sup>

Zu Beginn der frühen Neuzeit waren noch Bestrebungen erkennbar, nichteheliche Kinder in die Familien ihrer Eltern einzubinden.<sup>38</sup> Bald galten sie jedoch als ehrlos<sup>39</sup> und waren in ihrem Ansehen Spielleuten, Gauklern, aber auch Straftätern gleichgestellt. Sie konnten etwa keine glaubwürdigen Zeugen sein.<sup>40</sup> Angetrieben durch die Kirche wurde im Zusammenhang mit dem strafrechtlich sanktionierten Verbot des Konkubinats auch die Stellung des aus einem solchen hervorgegangenen Kindes verschlechtert.<sup>41</sup> Dies prägte die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder bis zur Aufklärung. In den jeweiligen Landesrechten waren sie weitgehend von der Verwandtschaft zum Vater und vom Erbrecht ausgeschlossen. Nichteheliche Kinder waren rechts- und familienlos.<sup>42</sup> Gerade in den deutschen Ländern wurden illegitime Kinder benachteiligt.<sup>43</sup> So wurde etwa einem Schneider in Hildesheim 1733 die Aufnahme in die Gilde allein deshalb verweigert, weil er als illegitimes Kind geboren und erst später durch die Heirat seiner Eltern legitimiert worden war. Einem Schneidermeister aus Kiel wurde 1716 wegen der Entbindung seiner Frau zwei Monate nach der Hochzeit das Recht zur Ausübung seines Berufes entzogen.<sup>44</sup> Auch aus den Bezeichnungen nichtehelicher Kinder als: „*Hornung, Winkelkind, Hurenkind, Bastard(t)*“ oder *Bankert*<sup>45</sup> lässt sich die negative Wertschätzung ablesen, die sie erfuhren. Sie

---

35 *Baumgarten*, Die Entstehung des Unehelichenrechts, S. 27f.

36 *Coester*, Entwicklungslinien im europäischen Nichtehelichenrecht, ZEP 1993, S. 537 m.w.N.; *Schumann*, Die nichteheliche Familie, S. 1 – 17. Zur Illegitimität im 19. Jahrhundert: *Harms-Ziegler*, Illegitimität und Ehe, S. 273.

37 *Schumann*, Die nichteheliche Familie, S. 18. Die eheliche Geburt gehörte für die Studenten der frühen italienischen Universitäten zu den wenigen normierten Zulassungsvoraussetzungen für die Einschreibung: *Koch*, Die Universität, Darmstadt, 2008, S. 42.

38 *Schumann*, Die nichteheliche Familie, S. 27.

39 *Harms-Ziegler*, Illegitimität und Ehe, S. 26.

40 *Schild*, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, Rechtsprechung im Mittelalter, München, 2010, S. 43 – 45.

41 *Schumann*, Die nichteheliche Familie, S. 30.

42 *Schumann*, Die nichteheliche Familie, S. 51.

43 Zur Diskriminierung nichtehelicher Kinder in der frühen Neuzeit: *Buske*, Ledige Mütter – Uneheliche Kinder, S. 10; vgl. *Harms-Ziegler*, Illegitimität und Ehe, S. 39.

44 *Burguière/Lebrun*, Der Priester, der Fürst und die Familie, S. 161f.

45 *Schubart-Fikentscher*, Die Unehelichenfrage, S. 37.

waren einem Makel ausgesetzt, dessen Ursache jedoch kein eigenes, sondern das Verhalten ihrer Eltern war.<sup>46</sup> Beseitigen konnten sie diesen „Makel“ nur durch die Legitimation durch eine nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch eine Legitimation durch Hoheitsakt.<sup>47</sup>

Eine kurzfristige Verbesserung erfolgte in der Aufklärung.<sup>48</sup> Der *Codex Maximilianus Bavaricus Civilis* aus dem Jahr 1756 beruhte neben dem gemeinen und kanonischen Recht auch auf dem Naturrecht. So regelte er eine Blutsverwandtschaft zwischen dem nichtehelichen Kind und seinen Eltern.<sup>49</sup> Das *Preußische Allgemeine Landrecht*<sup>50</sup> aus dem Jahr 1794 sah in § 1027, der lautete: „Wer eine Person außerhalb der Ehe schwängert, muss die Geschwängerte entschädigen und das Kind versorgen“, für die nichteheliche Mutter einen Entschädigungsanspruch<sup>51</sup> und für das Kind einen Versorgungsanspruch gegen seinen nichtehelichen Vater vor.<sup>52</sup> Der nichteheliche Vater musste vom Richter dringend aufgefordert werden, die Mutter zu ehelichen. Kam er dem nicht nach oder war er daran wegen einer anderen Ehe gehindert, hatte er sie abzufinden, oder sie – wie eine schuldlos geschiedene Ehefrau – nach seinem Stand zu versorgen. Diese Regelung stieß jedoch in der Bevölkerung auf Widerstand und musste wieder aufgehoben werden.<sup>53</sup>

Der französische *Code Civile* aus dem Jahr 1804 war wesentlich darauf gerichtet, die Ehe als Institut zu schützen. Die Eltern konnten das nichteheliche Kind anerkennen. Die Anerkennung durch die Mutter konnte auch gerichtlich erzwungen werden, die des Vaters jedoch nicht. Erst durch das Anerkennen des Kindes wurden Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinen Eltern begründet.<sup>54</sup> Das *Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch* aus dem Jahr 1865 beruhte wesentlich auf dem gemeinen Recht. Das nichteheliche Kind hatte zur Mutter und ihrer Familie die Stellung eines ehelichen Kindes. Die Verbindung zu seinem Vater beschränkte sich im Wesentlichen auf dessen Pflicht zur Unterhaltsleistung, wobei die Unterhaltspflicht durch die Tatsache eines vollzogenen Ge-

---

46 *Schubart-Fikentscher*, Die Unehelichenfrage, S. 39.

47 Dazu: *Schubart-Fikentscher*, Die Unehelichenfrage, S. 164f.

48 *Schumann*, Die nichteheliche Familie, S. 90.

49 *Baumgarten*, Die Entstehung des Unehelichenrechts, S. 33.

50 Dieses widmete allein den Rechtsfolgen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs 105 Paragraphen: *Bach*, Die Renaissance der Ein-Eltern-Familie?, Herbolzheim, 2011, S. 62.

51 Dieser war gemäß § 1028 PALR auf die Niederkunfts- und Taufkosten sowie die Kosten einer sechswöchigen angemessenen Versorgung beschränkt.

52 *Schumann*, Die nichteheliche Familie, S. 78.

53 *Puls*, Der Betreuungsunterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes, FamRZ 1998, S. 866.

54 *Baumgarten*, Die Entstehung des Unehelichenrechts, S. 44f.